



## Kundmachung gemäß § 13 Abs. 2 und 5 sowie § 42 Abs 1a AVG

1. Schriftliche Anbringen, an bei der Gemeinde eingerichteten Behörden, können rechtswirksam wie folgt eingebracht werden:

- **Postadresse:** Gemeinde Doren, Kirchdorf 168, 6933 Doren
- **E-Mail:** [gemeindeamt@doren.at](mailto:gemeindeamt@doren.at) (bitte beachten Sie Punkt 4. unten)
- **Elektron. Zustelladresse:** ERsB Ordnungsnummer: 9110006575271
- **Gemeinsames Aktenverwaltungsprogramm der Gemeinde und des Landes (V-Dok)**
  - Gemeinde Doren, Amtsadresse
  - Gemeinde Doren, Bürgerservice
  - Gemeinde Doren, Sicherheit und Ordnung
  - Gemeinde Doren, Bauwesen und feuerpolizeiliche Prüfungen
  - Gemeinde Doren, Kinder, Jugend, Bildung und Sport
  - Gemeinde Doren, Kunst und Kultur
  - Gemeinde Doren, Soziales und Gesundheit
  - Gemeinde Doren, Infrastruktur, Umweltschutz und räumliche Gestaltung
  - Gemeinde Doren, Finanzen, Wirtschaftsförderung und Vermögensverwaltung

### 2. Parteienverkehr – für persönliche Vorsprachen:

Montag bis Freitag jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage und Tage ohne Dienstbetrieb. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind hier zu finden: [www.doren.at](http://www.doren.at) / Haupteingang

### 3. Amtsstunden – für die Entgegennahme schriftlicher Eingaben:

Allgemein: Montag bis Freitag jeweils von 08.00 bis 12.00 Uhr  
Freitagnachmittag 14.00 bis 16.00 Uhr

4. Der Empfang per E-Mail sowie das Gemeinsame Aktenverwaltungsprogramm der Gemeinde sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit. Anbringen gelten auch dann als rechtzeitig eingebracht, wenn sie außerhalb der Amtsstunden einlangen, sofern die Frist noch offen ist. Dies ist beispielsweise bei schriftlichen Einwendungen im Zusammenhang mit mündlichen Verhandlungen nicht der Fall, da hier die gesetzliche Frist mit dem Ende der Amtsstunden am Tag vor dem Beginn einer mündlichen Verhandlung endet.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust eines Schriftstückes) trägt.

Die Bearbeitung von E-Mails, die an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gesendet werden, ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

5. Kundmachungen, die die Gemeinde vorzunehmen hat, können – je nach gesetzlichen Vorschriften - auf der Internet-Seite der Gemeinde, an der Amtstafel oder im RIS erfolgen.

6. Inkrafttreten:

Die mit dieser Kundmachung getroffenen Maßnahmen treten am 01.01.2025 in Kraft.